

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)85

Vol. 1978/0030

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 85 endg.
Brüssel, den 1. März 1978

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung
einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und
Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

mit einer Übergangsbestimmung für die Gemeinschaftsfinanzierung
der Beihilfe für den Butterverbrauch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 880/77

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Sollte der Rat erst nach dem 1. April 1978 über die Preise für das Wirtschaftsjahr 1978/79 und die vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen beschliessen,
 - a) können die Prämienanträge nach Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände ab 1. April 1978 und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der diesbezüglichen Änderungen nicht mehr eingereicht werden;
 - b) wird die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 über die Gewährung einer Beihilfe für den Butterverbrauch im Vereinigten Königreich wegen des Fehlens besonderer Bestimmungen über die Finanzierung der im Vereinigten Königreich gewährten Beihilfe durch die Gemeinschaft in Frage gestellt.
2. Daher wird dem Rat vorgeschlagen, beiliegende Verordnungsvorschläge vor dem 1. April 1978 zu verabschieden, um die genannte Lücke in den Rechtsvorschriften zu vermeiden.

Vorschlags einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 läuft die Frist für die Anwendung dieser Maßnahmen am 31. März 1978 ab. Gemäß Artikel 13 der Verordnung wird die Kommission dem Rat die Beibehaltung der Regelung und verschiedene Anpassungen vorschlagen.

Bis zur etwaigen Verabschiedung dieses Vorschlags sollte die Anwendung der geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 verlängert werden; -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Die Frist für die Anwendung der in dieser Verordnung genannten Maßnahme läuft am Ende des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 ab."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

mit einer Übergangsbestimmung für die Gemeinschaftsfinanzierung der Beihilfe
für den Butterverbrauch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 880/77

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die
gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. /78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 880/77 des Rates vom 26. April 1977 über die Gewährung
einer Beihilfe für den Butterverbrauch (4) ermächtigt die Mitgliedstaaten, zugun-
sten der privaten Endverbraucher eine Beihilfe für Butter zu gewähren, die jedoch
56 RE/100 kg nicht überschreiten darf. In Artikel 3 der genannten Verordnung wird
das Verfahren zur Berechnung der Gemeinschaftsbeteiligung an dieser Beihilfe, des
von der Regelung des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom
21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (5), zuletzt
geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (6), abweicht, festgelegt.

Für das Vereinigte Königreich sind besondere Finanzierungsregelungen vorgesehen,
die ab 31. Dezember 1978 anwendbar sind.

(1) Abl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13

(2) Abl. Nr. L vom , S.

(3) Abl. Nr. C vom , S.

(4) Abl. Nr. L 106 vom 29. 4.1977, S. 31

(5) Abl. Nr. L 94 vom 28. 4.1970, S. 13

(6) Abl. Nr. L 295 vom 30.12.1972, S. 1

Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1978 ist die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung so zu berechnen, daß diese Sonderregelung schrittweise der Beihilfefinanzierungsregelung der Gemeinschaft angenähert wird. Eine Entscheidung über diese Frage für den gesamten vorgenannten Zeitraum wird im Rahmen der Festsetzung der Preise für das Milchwirtschaftsjahr 1978/79 erlassen werden. Daher ist vorübergehend eine ad hoc-Bestimmung vorzusehen, die sich lediglich auf den Zeitraum vom 1. April 1978 bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 bezieht.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Zeitraum vom 1. April 1978 bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 beträgt die Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 880/77 für die im Vereinigten Königreich gewährte Beihilfe

- für den Teil der Beihilfe bis 28 RE/100 kg : 100 v.H.,
- für den Teil der Beihilfe über 28 RE/100 kg : 25 v.H.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates